



Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses

KT/2023/023/19.WP

ausgegeben am:
24.02.2023

Haushaltsentwurf 2023

Der Kreistag möge beschließen:

Gemäß §79-81 SGBVIII ist die Jugendhilfeplanung eine Pflichtaufgabe des Jugendhilfeträgers. Aus diesem Grund beantragt der Jugendhilfeausschuss, im Haushaltsplan 2023 eine zusätzliche Stelle für die Jugendhilfeplanung zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Es handele sich gem. §80 SGBVIII um eine Soll-Bestimmung.

Aus dem Gesamtzusammenhang ergebe sich die Pflicht zur Jugendhilfeplanung, auch wenn dies nicht als Jugendhilfeplanungsstelle ausformuliert sei.

gez.
Torsten Gunnemann
(Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses)